### VII.

# Kirchliches Berordnungs-Blatt

Der Rerforsid enife celloran

## Cavanter Diözese.

Inhalt: I. Mittheilung eines h. f. f. Statthalterei-Erlaffes bezüglich der Rongrua der Seelfolger und der Faffionen der Seelforgpfrunden.

II. D. Minifterial-Berordnung, betreffend die Che-Angelegenheiten der dauernd beurlaubten und der nicht attiven Referve-Militarmanuschaft.

III. Milbe Cammlung fur bie durch lleberichmemmungen berungludten Bewohner Galligiene.

IV. Diogefan-Radrichten.

I.

Die hohe f. f. Statthalterei hat unterm 29. Juli f. 3. Nr. 8908 Folgendes anher mitgetheilt :

"Das h. f. f. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlas vom 18. Juli 1867 3. 5420 anher eröffnet, daß von mehreren Seiten Anträge gemacht wurden, welche die Berbesserung der Kongrua der Seelsorger zum Zwecke haben. Chenso sind neue Formularien für Fassionen der Seelsorgerpfründen in Antrag gebracht worden.

In letterer Beziehung hat nun das k. k. Ministerium mit dem angeführten Erlasse bemerkt, daß nach der althergebrachten llebung bei mehreren Länderstellen kein Anstand vorhanden ist, daß jede Landesstelle für ihr Berwaltungsgebiet im Sinvernehmen mit den bezüglichen hochwürdigen bischössichen Ordinariaten im eigenen Birkungskreise die jeweilig bestehenden Sesehe und Berordnungen über die Berkassung und Adjustirung der Fassionen der Seelsorgpfründen zum Zwecke der Kongrua-Ergänzung aus dem Religionssonde in der Form von Formularien so oft es die Dienstesinteressen erheischen, neu zusammenstelle, wobei nur eine Abschrift dieser Formularien und der damit im Zusammenhange stehenden Berordnung jedesmal anher zur Kenntniß zu bringen ist. Dagegen können die Anträge auf Erhöhung der Kongrua auf Kosten des Religionssondes unter den gegenwärtigen sinanziellen Berhältnissen nicht bewilliget werden, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß vom hohen Ministerium gegen die Berkürzung der vollen gesehlichen Kongrua bei jeder sich ergebenden Gelegenheit die entsprechenden Borkehrungen getrossen und daß bedrängten Seelsorgspfründnern von Fall zu Fall jede irgendwie mögliche Filse geleistet wird.

Der Rest der Naturalabgaben der Pfarrlinge an die Seelsorgspfründner, welche nach der Grundlasten-Ablösung unter verschiedenen Namen, z. B. Sammlungen, Kollekturen, Deputaten u. f. w. noch besteht, wird nach der weiteren Bemerkung des hohen Ministeriums in verschiedenen Ländern nach verschiedenen einzelnen Berordnungen und Uebungen in den

Fassionen berechnet. Da es jedoch nicht zuläßig ist, daß die aus Anlaß der Kongrua-Ergänzung beanspruchten Beiträge des Religionsfondes auf Grund verschiedener Maßtäbe bemessen werden, so wird gemäß einer für ein Berwaltungsgebiet erflossenen kais. Entschließung vom 23. Dezember 1843, womit zugleich ein Antrag auf Anrechnung der Naturalgaben der Pfarrlinge nach den Katastralpreisen abgewiesen wurde, im Allgemeinen verordnet, daß in jedem Falle einer Aenderung in der Person des Seelsorgpfründners die Naturalabgaben der Pfarrlinge an die Seelsorgpfründner, wo dieses nicht ohnehin bereits geschieht, nach dem Durchschnitte der der Einsehung des betreffenden Pfründners unmittelbar vorausgegangenen zehn Sahre in der Art berechnet werden, daß bei der Werthbestimmung der Naturalien die Marktpreise der Ortsgemeinde, wo der Seelsorgpfründner seinen Siß hat, und wo diese nicht zu ermitteln sind, die Marktpreise des politischen Bezirkes, in welchem die Seelsorgstation liegt, als Grundlage zu dienen haben. Die Kosten der Einbringung sind unter die Ausgabsrubriken nicht aufzunehmen, hingegen wird allgemein gestattet, von dem Durchschnittspreise zehn Perzent als Einbringungskosten abzuziehen und nur den Rest als Einnahme in die Fassion einzustellen.

Mit dem an die Verwaltung jener Länder, wo damals der stabile Kataster schon eingeführt war, ergangenen Hoftanklei-Dekret vom 5. Oktober 1844 3. 28995 (Gub. Eröffn. vom 7. Nov. 1844, 3. 18087) ist grundsätlich verordnet worden, daß überall, wo der stabile Kataster eingeführt ist, die Renten der Seelsorgpfründen aus den ihnen eigenen Realitäten in den Fassionen nach dem Katastral-Reinertrage eingestellt werden. Wo also bezüglich der Realitäten einer Seelsorgpfründe der stabile Kataster bereits eingeführt ist oder in Zukunft eingeführt wird, ist in jedem Falle einer Aenderung in der Person des Seelsorgpfründners, wo dieses nicht ohnehin bereits geschieht, der Grundertrag nach den Zissern des jeweilig bemessenen Katastral-Reinertrages einzustellen und die bezügliche Rubrik mit einem ämtlich bestätigten Auszuge aus dem Vermessungs- und Schätzungsoperate des Katasters zu belegen."

Sievon wird der Bohlehrwürdige Kuratklerus in die Kenntniß gesett.

### über bi Berfaffung und Abjuftieung ber Gaffionen

Der Bohlehrwürdige Kuratklerus wird auf die im Reichsgesethlatte, Jahrg. 1867, XXXIX. Stück, enthaltene hohe Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, des Krieges, der Justiz und des Cultus und Unterrichts vom 22. Juli l. J., betreffend die Che-Angelegenheiten der dauernd beurlaubten und der nicht aktiven Reserve-Militärmannschaft, aufmerksam gemacht. Sie lautet wörtlich:

Bur Durchführung des zweiten Absates im Punkte 10 der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1866 (Reichsgesethlatt vom Sahre 1867, Nr. 2), betreffend einige Aenderungen des Heeresergänzungs-Gesethes vom 29. September 1858, wird erklärt, daß nicht nur bei der nach den Punkten 7 und 9 dieser Verordung dauernd beurlandten Militärmannschaft, sondern überhaupt bei allen dauernd, nämlich bis zur Einberufung, Entlassung oder leberschung in die Reserve beurlaubten Militärs vom Feldwebel, Bachtmeister oder den diesen gleich gehaltenen Chargen abwärts, sowie bei den nicht in der aktiven Dienstleistung stehenden

Reservemännern der Land- und Seemacht, sobald die einen oder die anderen die dritte Altersklasse überschritten haben, d. i. vom dem 1. Jänner des auf das vollendete drei und zwanzigste Lebensjahr folgenden Jahres angefangen, wenn sie während der Zeit, als sie der Civil-Jurisdiktion unterstehen, eine She eingehen wollen, nur die für Civilpersonen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden haben.

Es ift daher zu ihrer Berehelichung eine militärbehördliche Licenz, Nachsicht des

Aufgebotes und Entlaffung von der Militar-Seelforge nicht erforderlich.

Ebenso haben über Cheftreitigkeiten der in Rede stehenden Militärs jene Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden, welchen sie als Civilpersonen unterstehen wurden.

Die Seelsorger der christlichen Consessionen und die Rabbiner, welche die Trauung vollziehen, werden jedoch verpflichtet, in solchen Fällen einen wortgetreuen Matrikelauszug über die vorgenommene Trauung und zwar die Seelsorger der christlichen Confessionen im Wege ihrer kirchlichen Obern, die Rabbiner im Wege der Bezirksbehörde unverweilt an die zuständige Militärbehörde zum Belage für das Grundbuch einzusenden.

Deßgleichen ift diesen Militärbehörden von den rechtsfräftig gewordenen Urtheilen über die Ungiltigkeit, Trennung oder Scheidung von Shen der vorerwähnten Militärpersonen durch jene Gerichte die Mittheilung zu machen, welche hierüber nach Maßgabe der bestehenden

Borfchriften in erfter Inftang erkannt haben."

#### III.

Die hohe f. f. Statthalterei hat unterm 29. v. M. Nr. 8969 ben folgenden, an fämmtliche f. f. Bezirksämter ergangenen Erlaß anher mitgetheilt:

"Das Königreich Gallizien ist in den Monaten Juni und Juli d. J. von einem schweren Unglücke heimgesucht worden. Durch anhaltende Regengüsse und heftige Wolkenbrüche sind fast fämmtliche Flüsse und Bäche in den westlichen Landestheilen aus ihren Ufern getreten und haben ausgedehnte, eine reiche Ernte versprechende Fluren unter Wasser geseht. Der durch diese Elementarunfälle angerichtete Schaden ist überaus groß.

Mehr als dreihundert Gemeinden haben nicht bloß den angehofften Ernteertrag und somit die Mittel zur Erhaltung und Ernährung ganz oder zum Theile verloren, sondern auch namhafte Verluste an Vieh, Vorräthen und Einrichtungsstücken, dann große Beschädigungen an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden erlitten. Wohlhabende Grundwirthe ganzer Dörfer sind binnen wenigen Stunden zu Bettlern geworden; Tausende von Menschen sind der bittersten Noth, dem größten Elende preisgegeben.

Ein so ausgedehntes und namenloses Unglück erfordert die schleunigste und ergiebigste Hilfeleistung, welche wohl zunächst in der so oft bewährten Humanität und Opferwillig.

feit der Bevölferung gut fuchen ift.

Das f. f. Ministerium des Innern hat daher mit dem Erlasse vom 27. Juli d. I. 3. 3833 eine Sammlung milder Beiträge zur Unterstügung der von diesem schweren Elementarunglücke so hart betroffenen Bewohner Galliziens für alle demselben unterstehenden Kronländer bewilliget und sich wegen Erwirkung in gleicher Bewilligung für die Länder der ungarischen Krone an den kompetenten Ort gewendet.

Print von C. Janians in Excelling

Das f. f. Bezirksamt wird aufgefordert, im Einvernehmen mit der hochwürdigen Pfarrgeistlichkeit eine Sammlung im Amtsbezirke einzuleiten, insbesondere auf die Nothwendigkeit einer schnellen Silfe für die Verunglückten aufmerksam zu machen und die eingegan-Beträge im direkten Wege an das f. k. Statthalterei-Präsidium in Lemberg einzusenden."

Sievon erhalt der Bohlehrwurdige Rurattlerus mit dem Auftrage Renntniß, die f. f. Bezirksamter bei ben Sammlungen fur die Berungluckten fraftigft zu unterftugen.

#### IV.

#### Dibjefan : Dachrichten.

A. Berleihungen geiftlicher Beneficien und Auszeichnungen.

Dem P. T. herrn Dr. Lorenz Bogrin, Domtapitular, ift von Gr. heiligfeit Papft Bius IX. die Dompropftei am Lavanter Domfapitel verliehen worden.

Für die Pfarrpfrunde St. Barthlma in Sibifa wurde ber Kurat zu St. Florian in Dollitich und fur die Pfarrpfrunde St. Lorenzen am Draufelde der Priefter Nifolaus Bratufcha pragentirt.

Berr Beit Munda, Pfarrer gu Regau, ift gum F. B. Lavanter geiftlichen Rath ernannt worden.

#### B. Tobesfälle.

Herr Andreas Sirf, Pfarrer zu St. Lorenzen am Draufelbe, am 20. Mai 1867. Herr Franz Stuß, Pfarrer zu Sibifa, am 28. Mai 1867. Herr Georg Koschenina, Pfarrer zu Laporje, am 1. Juni 1867. Herr Johann Höller, Pfarrer zu Burmberg, am 1. August 1867.

C. Anftellungen ber abfolvirten Diogefan-Allumnen :

Haplan in Brefovschef als Kaplon in St. Ruprecht bei Tüffer. Herr Anton Fischer als 2. Raplan in Weitenstein. Herr Mathias Fiderschef als 2. Kaplan zu Hl. Kreuz bei Luttenberg. Herr Josef Herschitsch als Kaplan zu Allerheiligen bei Michalofzen. Herr Iohann Kramberger als Aushilfspriester in Witzhein. Herr Jasob Kruschig als Kaplan in Politichach. Herr Jasob Lempl als Kaplan in Viden. Herr Anton Mertusch als 2. Kaplan in St. Martin bei Windischgraz. Herr Anton Mertschnift als 2. Kaplan in St. Georgen an der Stainz. Herr Josef Pajef als Kaplan in St. Peter bei Königsberg. Herr Jasob Planinschef als Kaplan zu St. Jasob in Galizien. Herr Johann Simonissch als 3. Kaplan in Luttenberg. Herr Josef Tombach als Kaplan zu Orachenburg.

D. Heberfetungen.

Herr Johann Prester von Kerschbach als Provisor nach St. Florian in Dollitsch. Herr Jasob Kolednig von Allerheiligen nach Trifail als 1. Kaplan. Herr Georg Kopriva von Pöltschach als Provisor nach St. Nochus in Siele als Kaplan nach Remschnif. Herr Johann Roschar von Remschnif als Kaplan und St. Nochus in Siele als Kaplan nach Remschnif. Herr Johann Roschar von Remschnif als Kaplan und St. Lhomas bei Großsonntag. Herr Mathias Sternad von Videm als 2. Kaplan nach Sachsenselv. Herr Johann B. Kuney von Sachsenselv als Kaplan nach Greis. Herr Josef Sorglechner von Greis als Kaplan nach Kerschach. Herr Andrea Lire wird 1. Kaplan zu St. Martin bei Windischgraz als 1. Kaplan nach Hochenegg. Herr Andreas Ures wird 1. Kaplan zu St. Martin b. Windischgraz herr Auton Jasbeh von Hochenegg als 1. Kaplan nach Altenmarkt. Herr Mathias Koren von St. Peter b. Königsberg nach Illimije. Herr Georg Jugovih von Ulimije als Kaplan nach Artisch. Herr Jasob Kolschevar von Artisch als 2. Kaplan nach Lichtenwald. Herr Peter Erjavz von Drachenburg als Kaplan nach Bonifl. Herr Lorenz Boschnaf von Ponifl als Kaplan nach Peilenstein. Herr Bincenz Kolar von Peilenstein als Kaplan nach St. Johann b. Unterdrauburg. Herr Johann Ramor von St. Ivhann als 2. Kaplan nach Fraßlau. Herr Martin Kramberger, derzeit Desizient, als Kaplan nach St. Margarethen unter Pettau. Herr Johann Rep. Simonitsch von St. Margarethen als Stadtpfarrfoplan nach Friedau. Herz Isosch Fraß von Friedau als 2. Kaplan nach Maria Schleinih bei Marburg. Herr Franz Petan, derzeit Provisor zu Sibifa, bleibt albort als Kaplan.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 12. August 1867.

# Jakob Maximilian,